

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 33, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 05.10.2022

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil:

1. Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Stand 01.09.2022 169
2. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020 170
3. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.02.2014 170
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) 171
5. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) 175
6. Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ 177
7. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 177
8. Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ 180
9. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 180
10. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder); Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 183
11. Öffentliche Bekanntmachung Altbergbau Katjasee 188
12. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 27. Sitzung am 30.06.2022 188
13. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022 zur Einschränkung der Nutzung der Oder und ihrer Ufer 192

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Kontakt: Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg

Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich.

- 14. Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022 vom 12.08.2022 zur Einschränkung der Nutzung der Oder und ihrer Ufer 194
- 15. Bekanntmachung der Orte und der Zeiten für die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget 196
- 16. Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree 197

Ende des Amtlichen Teils

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung

der Liste der Fundtiere – Stand 01.09.2022

Funddatum	Fundtiere
12.07.2022	Europ. Hauskatze, männlich, rot, geb. o.A.
25.07.2022	Wellensittich, gelb-grün, geb. o.A.
27.07.2022	Europ. Hauskatze, schwarz-weiß, geb. 2022
28.07.2022	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2022
31.07.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2022
02.08.2022	Kaninchen, weiblich, beige, geb. 2021
10.08.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, grau-weiß, geb. 2022
10.08.2022	Kaninchen, braun, geb. 2022
12.08.2022	Europ. Hauskatze, männlich, grau, geb. 2022
14.08.2022	Stockente, gelb-braun
15.08.2022	Krähe, schwarz-grau, geb. 2022
17.08.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, grau-weiß, geb. 2022
24.08.2022	Taube, grau-gelb, geb. 2022
25.08.2022	Taube, grau-violett, geb. 2022
28.08.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, weiß-grau, geb. 2021

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die das aufgeführte Tier erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, Info@Tierheim-am-See.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

2. Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl.II/10, [Nr. 94]), hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 15.09.2022 die folgende Erste Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020 beschlossen:

§ 1

Beförderungsentgelte

(1) § 2 Abs. 3 Buchstabe a) der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020 wird wie folgt geändert:
„Grundgebühr 3,20 € + 2,00 € Aufschlag“.

(2) Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt befristet bis 31.03.2023. Ab dem 01.04.2023 gilt § 2 Abs. 3 Buchstabe a) der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) in der Fassung vom 20.05.2020.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

3. Satzung

der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.02.2014

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel

1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 30.06.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.02.2014 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 25, Nr. 2, vom 12. März 2014) wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

4. Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) i.V.m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I./04, [Nr. 09] S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25) sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die Einsätze der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben unentgeltlich, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (3) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (4) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren, nach dieser Satzung, erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner*in

- (1) Gebührensschuldner*in und zum Ersatz der durch die Einsätze entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet, wer
- a. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c. als Transportunternehmen*in, Eigentümer*in, Besitzer*in oder sonstige*r Nutzungsberichtigte*r verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebsstättenverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d. als Veranstalter*in nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichtete*r nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f. Eigentümer*in, Besitzer*in oder sonstige*r Nutzungsberechtigte*r eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Von dem/ der Eigentümer*in, der/ dem Besitzer*in und/oder der/ dem sonstigen Nutzungsberichtigten werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben, wenn es zum Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kommt.
- (3) Wer als Eigentümer*in, Besitzer*in oder Nutzungsberichtigte gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 BbgBKG seine Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist als Gebührensschuldner*in zum Ersatz der Kosten gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 BbgBKG verpflichtet, wenn Übungen durchgeführt werden, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben.
- (4) Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder), welche über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen (freiwillige Leistungen), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert worden ist, es sei denn, dass die Leistung auf behördliche Anforderung als Ersatzvornahme zur Verhinderung bzw. Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erbracht wird. In diesem Fall hat der Ordnungspflichtige die Kosten nach den einschlägigen Regelungen zu ersetzen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Gesamtführung bzw. Einsatzleitung.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes zusammen.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr zusätzlich zu Abs. 1 besondere Aufwendungen notwendig, für die der Stadt Frankfurt (Oder) von einem/ einer Dritten Kosten in Rechnung gestellt werden, so hat der/ die Gebührenschuldner*in auch diese zu ersetzen. Zu den besonderen Aufwendungen zählen u.a.:
 - a. die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen
 - b. die Kosten für die Beauftragung Dritter (z.B. Entsorgungsunternehmen, THW)
- (3) Für alle Leistungen, die zur Gebührenerhebung berechtigen, werden die verbrauchten Materialien und deren Spezialentsorgung (z.B. Schaummittel, Ölbindemittel) sowie Kosten für durch den Einsatz unbrauchbar gewordene Feuerwehrbekleidung/ -ausrüstung zusätzlich in voller Höhe zu den jeweiligen Wiederbeschaffungskosten berechnet.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Erhebung der Gebühr sind Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte (Personal) und Mittel (Fahrzeuge, Geräte, Materialien) und die Dauer der Inanspruchnahme.
- (2) Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet aufgrund des Meldungsinhalts die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Während eines Einsatzes entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der jeweilige Einsatzleiter hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung.
- (3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Leitstelle, ansonsten mit Beginn der Leistung. Die Einsatzzeit endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft umfasst das Befüllen, den Austausch, die Prüfung und die Kontrollen von eingesetzten Mitteln nach den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften, genormten Fahrzeugbeladungslisten und Feuerwehrdienstvorschriften. Die Abrechnung erfolgt nach der zeitlichen Inanspruchnahme gemäß dem Einsatzbericht minutengenau.

§ 5 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren kann gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet gegenüber dem/ der Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der/ die Gebührenpflichtige haftet gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) für alle Personenschäden oder am Einsatz Beteiligten und für Schäden, die er/ sie an den Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) schuldhaft verursacht hat.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)

Gebührentarif

Tariffteil 1 Gebührensatz für Personaleinsatz		
1.1.	Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes	0,85 €/ Minute
1.2.	Brandsicherheitswache	0,50 €/ Minute
Tariffteil 2 Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz		
(einschließlich der mitgeführten Geräte)		
2.1.	Einsatzleitwagen ELW 1	8,72 €/ Minute
2.2.	Kommandowagen	3,62 €/ Minute
2.3.	Mannschaftstransportwagen	6,87 €/ Minute
2.4.	Löschgruppenfahrzeug	7,53 €/ Minute
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug	5,87 €/ Minute
2.6.	Tanklöschfahrzeug	3,06 €/ Minute
2.7.	Gerätewagen-Gefahrgut	7,49 €/ Minute
2.8.	Wechseladefahrzeug	7,48 €/ Minute
2.9.	Abrollbehälter Universal	3,50 €/ Minute
2.10.	Abrollbehälter Mulde	5,41 €/ Minute
2.11.	Abrollbehälter Wasser	4,22 €/ Minute
2.12.	Abrollbehälter Schlauch	5,56 €/ Minute
2.13.	Rüstwagen	6,80 €/ Minute
2.14.	Kleineinsatzfahrzeug	2,65 €/ Minute
2.15.	Drehleiter mit Korb	3,45 €/ Minute
2.16.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	2,81 €/ Minute
2.17.	Rettungsboot	7,34 €/ Minute
2.18.	Gerätewagen – Dekontamination Personal	4,14 €/ Minute

Frankfurt (Oder), 26.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

5. Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), und des § 45 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I./04, [Nr. 09] S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) durch eigenes Personal der Stadt Frankfurt (Oder) oder durch von ihr beauftragte Dritte nach § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen) sowie bei einer Brandschutzbegehung einer baulichen Anlage, welche nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf mündliches oder schriftliches Verlangen des/ der Eigentümers*in oder des/ der Nutzungsberechtigten,
2. Aufwendungen für die Notfallplanung nach den §§ 40 insbesondere Abs. 2 Nr. 4, 40a i.V.m. § 45 Abs. 2 Satz 3 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes,
3. die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß §§ 45 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient,
4. Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG,

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau nach Nummer 1 zählen die An- und Rückfahrt, die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung (insbesondere das Anfertigen der Niederschrift) und erforderliche Nachschauen.

§ 2 Kostenschuldner*in

Kostenschuldner*in im Sinne des § 1 Nr. 1 und 3 und 4 ist der/ die Eigentümer*in der baulichen Anlage gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem/ einer Dritten übertragen worden (dinglichen Nutzungsberechtigten), oder hat ein/ eine Dritte*r den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer*in), kann der/ die Dritte anstelle des/ der Eigentümers*in Kostenschuldner*in werden. Mehrere Kostenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

Kostenschuldner*in gemäß § 1 Nr. 2 dieser Satzung ist der/ die Betreiber*in des Betriebsbereiches nach § 40 und 40a BbgBKG.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber dem/ der Kostenschuldner*in durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Maßstab des Kostenersatzes

Der Kostenersatz für eigenes Personal der Stadt Frankfurt (Oder) wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen.

Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen) und für Leistungen nach § 1 Nr. 4 dieser Satzung bemisst sich nach den der Stadt Frankfurt (Oder) tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5 Kostensatz

Für den Personeneinsatz nach § 4 Satz 1 dieser Satzung wird die Einsatz- bzw. Prüfdauer minutengenau abgerechnet. Dafür wird je Minute und pro Einsatzkraft 1,13 € pauschal in Ansatz gebracht.

Zusätzlich werden Kosten für eingesetzte Verbrauchsmittel und deren Entsorgung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostenersatz kann gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

6. Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung des Bebauungsplanes BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ – bestehend aus einem Übersichtsplan und Textlichen Festsetzungen – als Satzung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 05.10.2022 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird der Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 30.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

7. Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.09.2022 den Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ (Stand: 05.07.2022) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht in gesonderter schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Rand des nördlichen Bereiches der Innenstadt zwischen der Goepelstraße im Süden und der Herbert-Jensch-Straße im

Osten. Nördlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Gewerbefläche, u.a. von 2 Autohäusern begrenzt. Das Plangebiet hat eine Größe von 2,45 ha. (Sh. auch Abgrenzung des Satzungsgebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen. Die Satzung und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form (Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

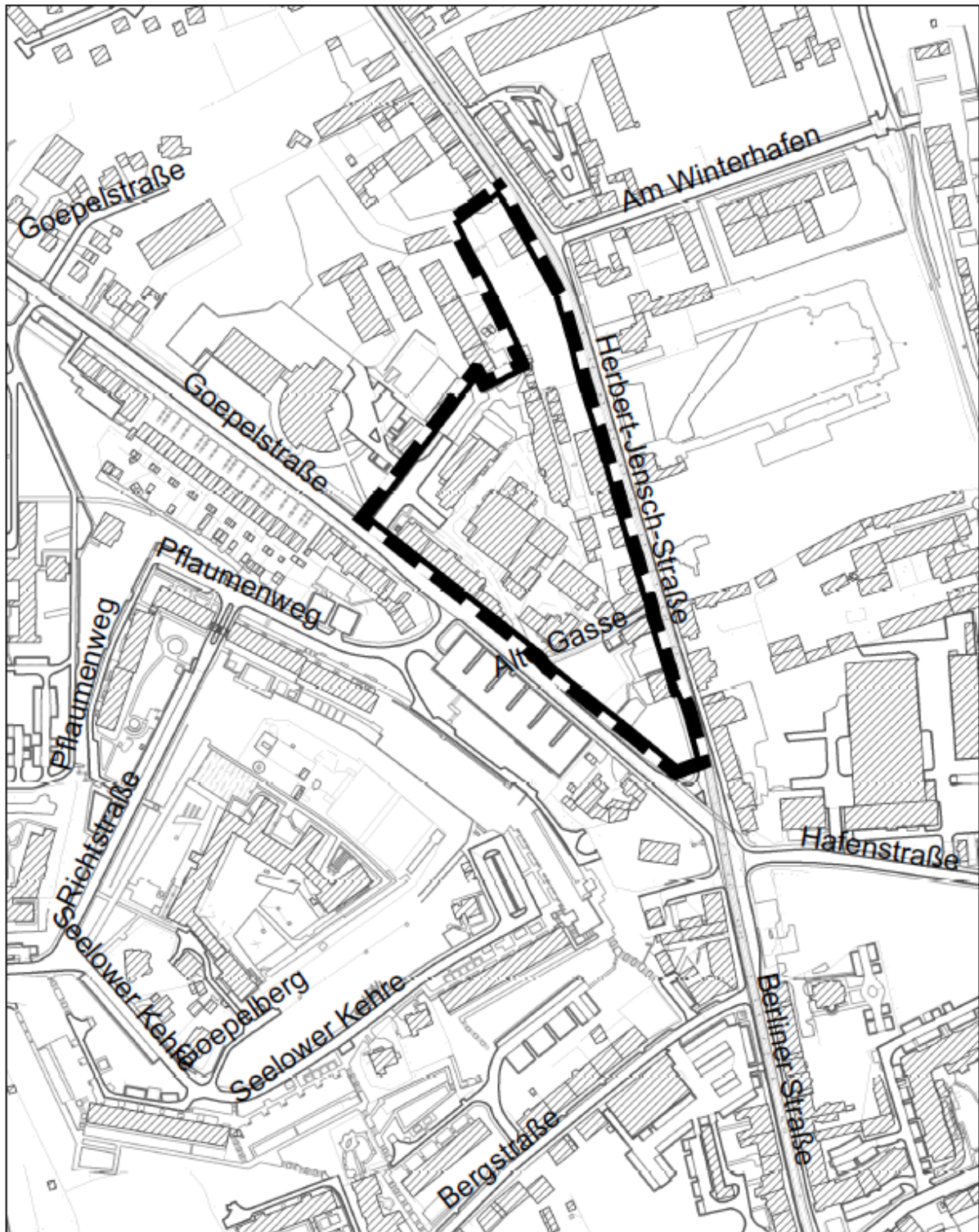
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 179)

Frankfurt (Oder), den 30.09.2022

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
BP-31-004 Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe



Maßstab 1 : 3.000

Anlage 1

Stand: 22.06.2021

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2021

8. Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ – bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textlichen Festsetzungen – als Satzung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 05.10.2022 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird der Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 30.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

9. Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.09.2022 den Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ (Stand: 15.09.2021) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht in gesonderter schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Stadtgebiets an der Bundesstraße 5 zwischen Booßen und Treplin. Die Grenze des Geltungsbereiches entspricht im Nordwesten und Westen der Stadtgrenze, da sich der Windpark im Hoheitsgebiet von Treplin bzw. Zeschdorf (beide Amt Lebus) fortsetzt. Wo nicht die Gemeindegrenze gleichzeitig die Grenze des Geltungsbereiches bildet, wurden für die Abgrenzung des Plangebietes vorhandene Flurstücksgrenzen bzw. deren Schnittpunkte genutzt. Im Osten verläuft die Grenze des

Geltungsbereiches weitestgehend parallel zur geplanten „Oder-Lausitz-Trasse“ (B112n) in einem Abstand von rund 150 m. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an der B5.

Das Satzungsgebiet hat eine Fläche von 249 ha (Sh. auch Abgrenzung des Satzungsgebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen. Die Satzung und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form (Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

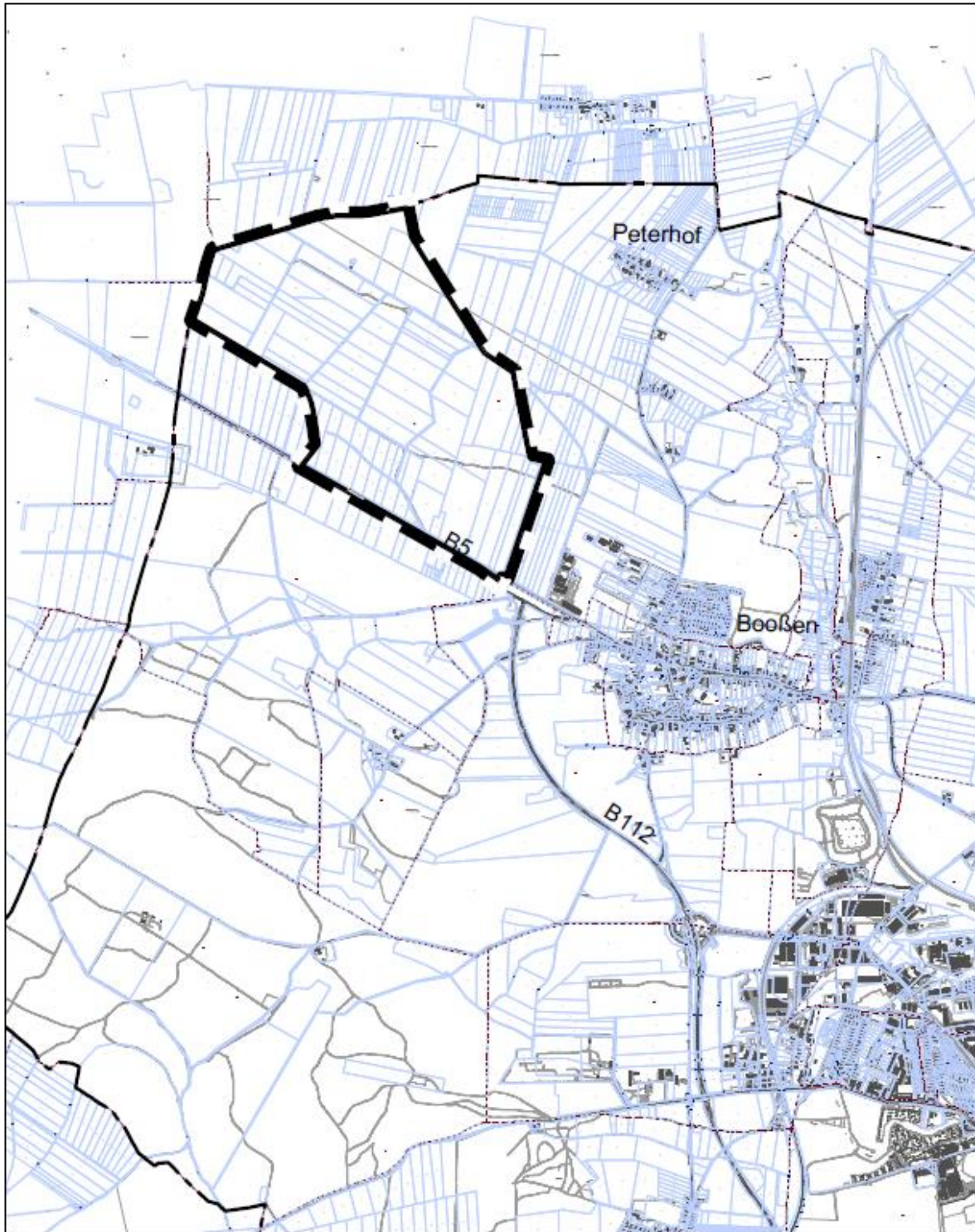
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 182)

Frankfurt (Oder), den 30.09.2022

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
BP-35-001 "Windpark nördlich der B5"



Maßstab 1 : 30.000

Anlage 1

Stand: 08.07.2021

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2021

10. Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder); Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.09.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“ (Stand: 10.08.2022) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit den jeweiligen Begründungen sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung sollen der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Herbert-Jensch-Straße begrenzt, im Osten ist es der Oder-Neiße-Radweg, der entlang des Winterhafens verläuft. Den Abschluss im Süden bildet z. T. die Hafenstraße, die Neubebauung südlich der Hafenstraße sowie das Grundstück des Georgenhospitals. Im Norden hingegen grenzt die Fläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ an. Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 07.05.2019 wurde der südliche Teilbereich zum Plangebiet und damit in den Geltungsbereich aufgenommen. Das Plangebiet besteht somit aus den Teilbereichen A und B und die Größe der Fläche umfasst ca. 3,58 ha (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines innenstadtnahen Wohngebiets am Wasser geschaffen werden. Die aktuell festgesetzten Misch- und Gewerbegebiete der rechtskräftigen Bebauungspläne BP-08-003 „Östliche Herbert-Jensch-Straße“ vom 05.05.2003 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.05.2003) und BP-7.7-009 "Winterhafen" vom 29.01.2003 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.01.2003) entsprechen nicht mehr den aktuellen Stadtentwicklungszielen. Es wird angestrebt die weitestgehend brachliegende Fläche wiederzubeleben und aufzuwerten. Es soll mit dem neuen Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage für Wohnen, Arbeiten und Leben an diesem Standort zu schaffen. Die Umsetzung soll durch die Ausweisung von Urbanen Gebieten nach § 6a Baunutzungsverordnung (BaunVO) und Allgemeinen Wohngebieten nach § 4 BaunVO erfolgen. Bei der Umsetzung werden die denkmalgeschützte Umgebungsbebauung, der Hochwasserschutz sowie die vorhandenen Altlasten aus der historischen Gewerbenutzung berücksichtigt. Mit dem späteren Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen die Bebauungspläne BP-7.7-009 „Winterhafen“ und BP-08-003 „Östliche Herbert-Jensch-Straße“ voraussichtlich teilweise überlagert und damit außer Kraft treten.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbenutzung entspricht nicht mehr den aktuellen

Zielen. Daher soll nun der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren an die neue Konzeption angepasst und die Darstellung der Bauflächen in eine gemischte Baufläche geändert werden.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“ und der parallelen Flächennutzungsplanänderung liegen mit den Begründungen einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Quelle/Urheber
alle Umweltbelange	bau- und naturschutzrechtliche Informationen, Informationen zum Immissionsschutz, Bodenschutz und Wasserrecht	Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“
allgemeine Umweltbelange	bau- und naturschutzrechtliche Informationen, Informationen zum Immissionsschutz, Bodenschutz	Grünordnungsplanung zum Bebauungsplanes BP 08-003 "Östliche Herbert-Jensch-Straße" in Frankfurt (Oder), aufgestellt 2003 Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans BP-7.7-009 „Winterhafen – 1. Änderung“, Teil B, 2010
allgemeine Umweltbelange	Entwicklungsziele für Naturschutz und Landschaftspflege	Landschaftsplan der Stadt Frankfurt (Oder), 1996
naturschutzrechtliche Schutzgebiete	FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, Naturschutzgebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) Oder-Neiße Ergänzung, Gebietsnummer DE 3553-308 Special Protection Area (Vogelschutzgebiet) (SPA), Mittlere Oderniederung, Gebietsnummer DE 3453-422 Naturschutzgebiet (NSG), Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontischen Hängen, Gebietsnummer 3553-506
Naturschutz	Avifauna, Zauneidechsen, sonstige Artengruppen	Gutachten der Avifauna 2021, Biotoptypenkartierung, Erfahrungswerte und Methodik aus der Literatur, Konsultation lokaler Artspezialisten
Standortklima und Luftqualität	Klimatope, Angaben zur Luftqualität	Begründung zum Bebauungsplan aus dem Jahr 2003
Schutzgut Wasserhaushalt	Angaben zum Grundwasser, Retentionsraum	Hydrogeologische Karte der DDR im M 1 : 50.000, LANDESAMT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE BRANDENBURG, Brandenburgisches Wassergesetz, digitales Geländemodell
Schutzgut Boden	Bodenarten, Bodensubstrate	Fachinformationssystem Boden http://www.geo.brandenburg.de/boden/
Schutzgut biologische Vielfalt	Biotoptypen	Biotoptypenkartierung Dipl.-Ing. Uwe Krauter, Frühjahr 2021
Schutzgut biologische Vielfalt	potenziell natürliche Vegetation	HOFFMANN, POMMER: potentiell natürliche Vegetation in Berlin und Brandenburg, Potsdam, 2005

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Quelle/Urheber
Baumbestand	Angaben zu notwendigen Kompensationspflanzungen aufgrund Baumfällungen auf der Basis der gültigen Baumschutzverordnung, daher kein Belang für die Bauleitplanung (nur nachrichtliche Übernahme)	Fällgenehmigung
Hochwasserschutz	Hinweise zum HQ 100 und HQ 200, Vorsorgemaßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigen	Stellungnahme Landesumweltamt vom 09. Juli 2022, Belang: Wasserwirtschaft
Immissionsschutz	Hinweise auf schädliche Umweltwirkungen auf schutzwürdige Nutzung aus dem benachbarten Bebauungsplan Nr. 08-33 „Östliche Herbert-Jentsch-Straße“ mit Festsetzung MI und GE	Stellungnahme Landesumweltamt vom 09. Juli 2022, Belang: Immissionsschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Ferner ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG;
 Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 13.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022 während folgender Dienststunden:
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr und
 Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

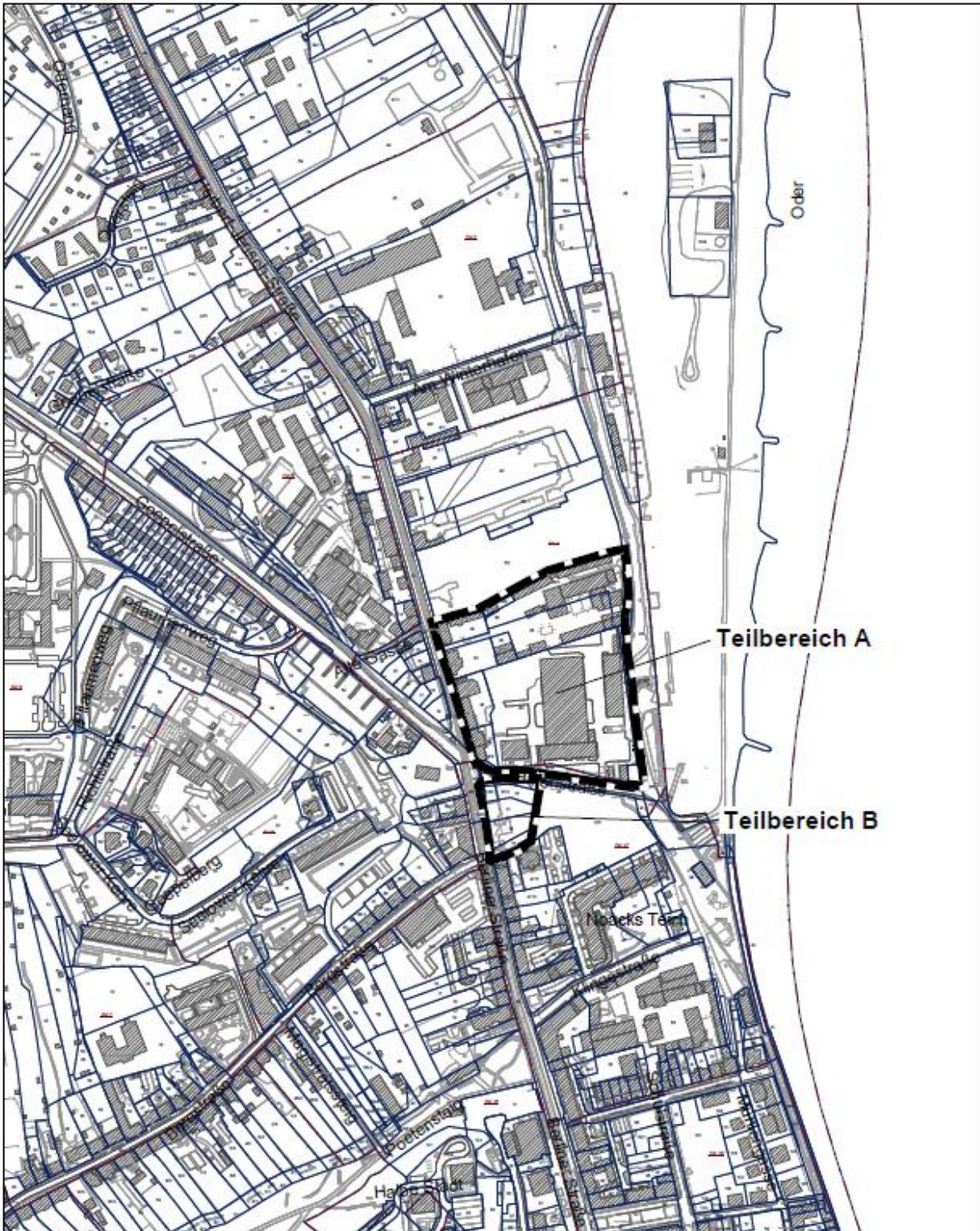
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 187)

Frankfurt (Oder), den 30.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
BP-31-002 "Nördliche Hafenstraße"

Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2022

Dezernat II



Stand: 21.04.2022

11. Öffentliche Bekanntmachung

Altbergbau Katjasee

Im Auftrag des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg wird folgendes bekanntgemacht:

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) hat für den **Katjasee** sowie dessen **Durchstich zum Helenesee „Kongo“** und deren Umfeld ein **Standortsicherheitsgutachten bezüglich** des dortigen **Altbergbaus** (ehemaliges Braunkohlenwerk Brieskow-Finkenheerd) erarbeiten lassen. In bestimmten Flächen können aus dem Altbergbau resultierende Gefahren, wie plötzliche **Böschungsbewegungen und Geländeeinbrüche**, insbesondere beim Eintrag von Initialen (plötzlicher Lasteinbruch z.B. Fahrzeuge), nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der **aktuellen Flächennutzung** überwiegend als **Landschaftsschutzgebiet ohne intensive Forstwirtschaft oder Naherholung und ohne beschilderte Zuwegung** ist eine Sicherung der Flächen derzeit als nicht notwendig anzusehen. In dem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der **Katjasee sowie dessen Durchstich zum Helenesee „Kongo“ und deren Umfeld kein Naherholungsgebiet mit Badegewässern** sind.

Frankfurt (Oder), den 30.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

12. Bekanntmachung

über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 27. Sitzung am 30.06.2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Gestaltungs-, Bepflanzungs- und Pflegekonzept für den Mittelstreifen der Slubicer Str.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach der Sommerpause 2022 (15. September 2022) ein ab Frühjahr 2023 umzusetzendes Gestaltungs-, Bepflanzungs- und Pflegekonzept für den Mittelstreifen der Slubicer Str. vorzulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich wegen der noch fehlenden dauerhaften Entwicklungs- und Bebauungsperspektive für das Gesamtareal nur um ein Konzept für eine „Übergangsphase“ handeln kann.

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herrn Frank Kreitner

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung **abberufen**.

2. Die Stadtverordnetenversammlung **beruft** gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Lukas Lindemann

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung.

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage 1.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 öffentlich bekannt zu machen und dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. März 2010 – 10/ANT/0485 –, den Ortsbeiräten ein eigenverantwortliches Budget i. H. v. 2,00 Euro je Einwohner und Jahr zur Verfügung zu stellen, wird auf Basis des Ortsteilbudgets im Sinne des § 46 Absatz 3b der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) fortgeführt.

Abberufung der stellvertretenden Kreiswahlleiterin und Berufung des Stellvertreters des Kreiswahlleiters für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Martina Löhrius als stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Kommunalwahlen für das Wahlgebiet der Stadt Frankfurt (Oder) mit Ablauf des 30.06.2022 ab.

Die Stadtverordnetenversammlung beruft mit Wirkung vom 01.07.2022 und bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 Herrn Max Meier zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für das Wahlgebiet der Stadt Frankfurt (Oder).

Wahl der Mitglieder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung für die Entsendung zur Mitarbeit in der Fachkommission zur Straßenbe- und -umbenennung sowie deren Vertretungen

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern i. V. m. § 41 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die nachfolgenden Mitglieder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung als stimmberechtigte Mitglieder in die Fachkommission zur Straßenbe- und -umbenennung sowie deren Vertretungen:

Fraktion	Mitglied	Vertretung
DIE LINKE.	Augustyniak, Jan	Böttcher, Annelie
CDU	Möckel, Michael	Patzelt, Ludwig
AfD	Schneider, Ingolf	Laurisch, Michael

Bündnis '90 / Die Grünen	Lipka, Marc	Schneider, Angelika
SPD	Steinfurth, Matthias	1. Pohl, Ingo; 2. Hellmer, Stefan

Nachfolgende und bei der Entsendung der stimmberechtigten Mitglieder in die Fachkommission nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf unberücksichtigt gebliebenen Fraktionen, entsenden die im Folgenden benannten Mitglieder der Fraktionen als Mitglieder sowie deren Vertretungen mit einem aktivem Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf zu den Beratungen der Fachkommission zur Straßenbe- und -umbenennung:

FBI / Freie Wähler	Henning, Uwe	Zimmermann, Frank
Die PARTEI	Hennig, Philipp	Rosenkranz, Cindy

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-003 "Asylbewerberwohnheim in Markendorf"

Hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-54-003 „Asylbewerberwohnheim in Markendorf“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligungen sind ortsüblich bekanntzumachen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-31-003 "Wohnquartier Grüne Gasse" hier: Beschluss über den geänderten Entwurf und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ (Stand: 21.04.2022), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung (Stand: 06.04.2022) zum Bebauungsplan sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP; Stand: 05.04.2022) werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorzulegen.
6. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Vorzeitigen Beginn der Baumaßnahme "Neubau Feuerwehrgerätehaus Freiwillige Feuerwehr Rosengarten" im Jahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem vorzeitigen Beginn der Baumaßnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus Freiwillige Feuerwehr Rosengarten“ im Jahr 2022 wird zugestimmt.
2. Den mit der Maßnahme verbundenen investiven Mehrbedarfen in den Jahren 2022 und 2023 in Höhe von 627.613 € (Mehrbedarf in 2022 = 850.000 €, Minderbedarf in 2023 = 222.387 €), die aus zweckgebundenen Zuwendungen des Landes finanziert werden, wird zugestimmt.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.02.2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.02.2014

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vorliegende Gebührenkalkulation zur oben genannten Satzung zur Kenntnis.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vorliegende Kostenkalkulation zur oben genannten Satzung zur Kenntnis.

Aufhebung der Richtlinie zur Bezuschussung der Schulspeisung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Schulen und Kindertagesstätten (Horte) der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.06.2011 (Beschlussblatt der Vorlage Nr.: 11/SVV/0897 vom 27.06.2011)

Die Richtlinie zur Bezuschussung der Schulspeisung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Schulen und Kindertagesstätten (Horte) der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.06.2011 (Beschlussblatt der Vorlage-Nr.: 11/SVV/0897 vom 27.06.2011) wird aufgehoben.

Erschließung des Industriegebiets an der A 12 in Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

- 1.) bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einen GRW-I-Förderantrag zur Errichtung medientechnischer Infrastruktur und dem Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur im Industriegebiet an der A12 zu stellen
- 2.) noch in 2022 mit der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH einen Vertrag über die Bereitstellung/ Sicherung der Eigenanteile für die Bestandteile Abwasser und Wasser der Erschließungsmaßnahme abzuschließen
- 3.) das Vorhaben in die Haushalte für die Jahre 2023 und 2024 entsprechend Punkt 6.2 dieser Vorlage einzustellen.

Annex-Vereinbarung zu dem "Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und Straßenbahnen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder)" vom 29.12.2014

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Zwischenstand "Konzept zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum in Frankfurt (Oder)"

Bereitstellung von Ausbildungs- und Studienplätzen für die Ausbildungsjahre 2023 und 2024

Richtlinie zur Social-Media-Nutzung durch die Verwaltung zur Information der Stadtverordnetenversammlung (20/ANT/0348 vom 08.10.2020)

13. Bekanntmachung

der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022 zur Einschränkung der Nutzung der Oder und ihrer Ufer

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) erlässt als untere Wasserbehörde und untere Fischereibehörde zum Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) mit heutigem Tag, am 12.

August 2022, folgende Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Nutzung der Oder und ihrer Ufer.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Oder im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt (Oder) von der Stadtgrenze der Stadt Frankfurt (Oder) zum Landkreis Oder-Spree bei Brieskow – Finkenheerd (Stromkilometer 574,0) im Süden bis zur Stadtgrenze der Stadt Frankfurt (Oder) zum Landkreis Märkisch-Oderland ca. 350 m nördlich des Halbemeilenwerder (Stromkilometer 589,7) im Norden.

2. Angeordnete Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind verboten:

- a. das Baden,
- b. das Tauchen,
- c. das Schöpfen mit Handgefäßen mit Ausnahme einer behördlichen Probenentnahme,
- d. das Viehtränken und
- e. das Schwemmen,
- f. das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an den vom Geltungsbereich erfassten Gewässern zum Zweck der Fischerei (Angeln).

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu Nr. 2 wird angeordnet.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung am 12.08.2022 als Aushang im Oderturm, Logenstraße 8 bekanntgemacht und tritt einen Tag später in Kraft. Der Oberbürgermeister wird diese Allgemeinverfügung unverzüglich aufheben, sofern für die Allgemeinheit keine Gefahrenlage mehr besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herstellen.



René Wilke

Oberbürgermeister

Begründung

zur Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022 zur Einschränkung der Nutzung der Oder und ihrer Ufer vom 12.08.2022

I. In der zweiunddreißigsten Kalenderwoche kam es zu einem Fischsterben an der Oder im Bereich des Landkreis Oder-Spree, der Stadt Frankfurt (Oder) sowie stromabwärts. Proben aus der automatischen Messstation Frankfurt (Oder) wurden in das LLBB gebracht. Laut

Mitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zeigen ersten Analyseergebnisse übereinstimmend, dass am 08.08.2022, eine starke Welle organischer Substanzen durch Frankfurt ging und sich seitdem flussabwärts – aktuell bis Schwedt - fortsetzt. Die Auswirkungen auf das Ökosystem lassen auf synthetische chemische Stoffe, sehr wahrscheinlich auch mit toxischer Wirkung für Wirbeltiere schließen. Was ursächlich für diese Stoffeinträge ist, bleibt derzeit noch unklar. Zudem hat das Landesamt für Umwelt eine Beprobung der verendeten Fische angeordnet, um die Ursache des Fischsterbens zu analysieren. Daher ist davon auszugehen, dass der Kontakt mit Wasser aus diesem Gewässer für Mensch und Tier gefährlich ist.

II. Zu 2 Gemäß § 44 Nr. 4 BbgWG kann die Untere Wasserbehörde die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeindegebrauchs verbieten, um Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne abzuwenden. Die unter den Buchstaben a bis e genannten Gewässerbenutzungen zählen gemäß § 3 BbgWG zum Gemeindegebrauch. Das ist hier der Fall. Gewässerbenutzungen bei denen der direkte Kontakt zum Gewässer nicht ausgeschlossen ist, sind deshalb zu untersagen. Die Zuständigkeit liegt beim Oberbürgermeister als Unterer Wasserbehörde gemäß § 126 BbgWG. Gemäß § 16 Absatz 2 BbgFischG kann die Untere Fischereibehörde das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten soweit dies im öffentlichen Interesse zum Schutz der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist. Die Untersagung ist hier zur Gefahrenabwehr erforderlich. Die Zuständigkeit liegt beim Oberbürgermeister als Untere Fischereibehörde gemäß § 36 BbgFischG.

Zu 3 und 4 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ist notwendig, um zu verhindern, dass im Rahmen eines möglichen Widerspruchs für die Anordnung zu 2 eine aufschiebende Wirkung eintritt und somit die genannten Gefahren für die Allgemeinheit während des Widerspruchsverfahrens bestehen bleiben.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung am 12.08.2022 mit Wirkung zum 13.08.2022 im für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Schaukasten der Stadt Frankfurt (Oder) bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 2 Hauptsatzung im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.

III. Rechtsgrundlagen: BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28); BbgFischG Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13.05.1993 (GVBl. I/93 S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28); VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I/91 S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)

14. Bekanntmachung

der Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022 vom 12.08.2022 zur Einschränkung der Nutzung der Oder und ihrer Ufer

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) als untere Wasserbehörde und untere Fischereibehörde zum Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) hebt hiermit die

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Nutzung der Oder und ihrer Ufer vom 12.08.2022 auf, nachdem aufgrund der aktuellen Erkenntnisse der Umweltbehörden von dem Gewässer für die Allgemeinheit keine Gefahrenlage mehr ausgeht.

Diese Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 12.08.2022 wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung am 06.09.2022 als Aushang im Oderturm, Logenstraße 8 bekanntgemacht und tritt einen Tag später in Kraft.



René Wilke

Oberbürgermeister

Begründung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022 zur Einschränkung der Nutzung der Oder und ihrer Ufer vom 12.08.2022

Gem. der Mitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 6. September 2022 wird empfohlen, die aufgrund des Fischsterbens in der Oder erlassenen Allgemeinverfügungen zur Einschränkung des Gemeingebrauchs der Oder (nach § 44 BbgWG) aufzuheben. Dies schließt nicht aus, dass aufgrund der nach wie vor besonderen Wetterlage, lokale Blaualgenblüten in Seitengewässern zu Einschränkungen führen können, die durch die Gesundheitsämter der Landkreise in gewohnter Weise zu regeln sind. Soweit erneut soweit Besonderheiten/Auffälligkeiten auftreten, ist das Landesamt für Umwelt und das Ministerium zu informieren.

Die Empfehlung stützt sich auf die aktuellen Erkenntnisse zur deutlichen Erholung der Oder mit nur geringen Algenzellzahlen und das Wissen, dass die Toxine der Goldalge hauptsächlich auf Fische, Muscheln und Schnecken wirken, nicht aber auf Säugetiere oder Menschen. Daher ist davon auszugehen, dass der Kontakt mit Wasser aus diesem Gewässer für Mensch und Tier nicht gefährlich ist.

Die bisher untersagten Gewässerbenutzungen sind im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 3 BbgWG wieder möglich. Die Zuständigkeit liegt beim Oberbürgermeister als Unterer Wasserbehörde gemäß § 126 BbgWG. Das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern ist im Rahmen des BbgFischG wieder möglich. Die Zuständigkeit liegt beim Oberbürgermeister als Untere Fischereibehörde gemäß § 36 BbgFischG.

Die Bekanntgabe dieser Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde hier analog zum Erlass der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung am 06.09.2022 mit Wirkung zum 07.09.2022 im für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Schaukasten der Stadt Frankfurt (Oder) bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 2 Hauptsatzung im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.

II. Rechtsgrundlagen: BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28); BbgFischG Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13.05.1993 (GVBl. I/93 S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28); VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I/91 S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)

15. Bekanntmachung

der Orte und der Zeiten für die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Frankfurt (Oder) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Zeiten und Orte der Abstimmung

Mittwoch	19.10.2022	19-22 Uhr	Kleistforum
Donnerstag	20.10.2022	13-18 Uhr	HEP – gegenüber von Edeka
Freitag	21.10.2022	13-18 Uhr	SMC
Samstag	22.10.2022	10-14 Uhr	Südringcenter
Dienstag	25.10.2022	11-16 Uhr	Oderturm
Mittwoch	26.10.2022	11-19 Uhr	Mikado
Donnerstag	27.10.2022	10-12 Uhr	Stadt- und Regionalbibliothek
Mittwoch	09.11.2022	15-18 Uhr	Südringcenter
Donnerstag	10.11.2022	11-16 Uhr	Oderturm
Freitag	11.11.2022	13-18 Uhr	Kaufland, Josef-Gesing-Straße
Samstag	12.11.2022	09-14 Uhr	HEP – gegenüber von Edeka
Mittwoch	16.11.2022	13-16 Uhr	Kaufland, Josef-Gesing-Straße
Donnerstag	17.11.2022	10-12 Uhr	Stadt- und Regionalbibliothek
Freitag	18.11.2022	17-18 Uhr	Kleistforum
Samstag	19.11.2022	09-15 Uhr	SMC

2. Abstimmungsergebnis

Am 19.11.2021 um 16 Uhr wird das Ergebnis der Abstimmung öffentlich im SMC bekannt gegeben.

3. Abstimmungsberechtigte

Zur Abstimmung zugelassen sind alle persönlich erscheinenden Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) ab einem Alter von 14 Jahren. Die Vorlage eines Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) ist zur Legitimation erforderlich.

Frankfurt (Oder), 25.09.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

16. Bekanntmachung

gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2021 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de, Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse, am 27.07.2022 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2021 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Vorstand der Sparkasse Oder-Spree
Veit Kalinke
Matthias Maschke

Ende des Amtlichen Teils